



WISSENSWERTES

Das tut man aber nicht!

Über die Sittenwidrigkeit der Einwilligung in eine Körperverletzung

Anne-Kathrin Gröninger
Rechtsanwältin

Am Rande von Fußballspielen kommt es bekanntlich manchmal zu sogenannten Ausschreitungen oder Gruppenschlägereien. Diese entstehen nicht immer spontan, sondern sind mitunter geplant.

Man mag sich darüber wundern, aber es gibt tatsächlich Menschen, die sich verabreden um andere zu vermöbeln und sich im umgekehrt ebenfalls vermöbeln zu lassen. So stehen sich diese – häufig aus rivalisierenden Fangemeinschaften bestehenden Gruppen – gegenüber, man trifft vorher eine ausdrückliche oder stillschweigende Übereinkunft über die Wahl der Waffen (z.B. nur Faustschläge und Tritte, Schlagwaffen, ...) und dann „auf sie mit Gebrüll!“

Es erstaunt den klardenkenden Bürger nicht, dass man sich bei solchen Großereignissen durchaus auch Verletzungen zuziehen kann, die der nicht klardenkende Hooligan überhaupt nicht eingeplant hatte. Überraschung!!!

Strafrechtlich relevant ist eine solche Körperverletzung, wenn man nicht wirksam in sie eingewilligt hat (wie bspw. im Rahmen bestimmter ärztlicher Behandlungen). Auch wenn man sich zu einer Gruppenprügelei verabredet, könnte dies dazu führen, dass man zuvor in eine mögliche Körperverletzung eingewilligt hat. Dies wäre dann nicht strafbar.

Der BGH hatte sich mit dieser Frage zu befassen und entschied (Az 1 StR 585/12), dass die Einwilligung in eine solche Körperverletzung sittenwidrig sei, wenn es an Absprachen und effektiven Sicherungen für deren Einhaltung fehle, die das Gefährlichkeits- und Eskalationspotential begrenzen. Soll heißen: soweit die sich prügelnden Blitzmerker sich an klare Absprachen und deutlich festgelegte Grenzen bei der Schlägerei halten, ist die Einwilligung in diese Körperverletzung nicht sittenwidrig. Somit wäre die Körperverletzung dann straflos.

Der BGH zieht hier einen Vergleich zu gefährlichen Sportarten, in denen es zur Kompensation der Sittenwidrigkeit zum einen spezieller Absprachen bedürfe, die das Gefährlichkeitspotential begrenzen und zum anderen deren Einhaltung effektiv gesichert werden müsse.

Folgendes dürfen Schlägereiinteressierte daraus also schließen:

1. Klare Regeln für die Schlägerei aufstellen (als Juristin muss ich hier zur schriftlichen Niederschrift raten!)
2. Am besten ein Sicherheitsunternehmen beauftragen, dass die Einhaltung der Regeln überwacht
3. Nicht erstaunt sein, wenn einem dabei jemand sämtliche Schneidezähne ausschlägt, man sein Augenlicht auf einer Seite verliert und von nun an mit einem deutlichen Tinnitus leben muss und derjenige, der einen derart entstellt hat, sich nicht strafbar gemacht hat, weil man selbst vorher in diese Verletzungen eingewilligt hat.

In diesem Sinne: Haut rein!

BRÜWER ▼ GRÖNINGER
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER
Rechtsanwalt und Notar

► in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin

MADELEINE WALTHER
Rechtsanwältin

ANKE KINDERMANN-KURSAWE
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38
49716 Meppen
Telefon 0 59 31.496 78 - 0
Fax 0 59 31.496 78 78

www.bruewer-groeninger.de